

§ 5 Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Anpassung Auftrag und Auftragsvergabe Marktbearbeitung)

Die Vorlage im Überblick

Im Frühjahr 2019 erhielt die Visit Glarnerland AG nach einer Ausschreibung den Auftrag zur Vermarktung des Glarner Tourismus. Dazu wurde eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und den Gemeinden abgeschlossen. Finanziert werden die Leistungen mit Mitteln aus dem kantonalen Tourismusfonds von 350 000 Franken und mit Beiträgen der Gemeinden von total 400 000 Franken pro Jahr.

Die Auftragsvergabe für die Marktbearbeitung im Tourismus soll eine neue gesetzliche Grundlage erhalten, um die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Vermarktungsorganisation zu vereinfachen. Sie soll nicht mehr im Ausschreibungsverfahren erfolgen, sondern auf Gesuch hin. Die Voraussetzungen und Bedingungen werden rechtlich festgelegt. Der Besteller der Leistung regelt mit dem berücksichtigten Gesuchsteller die Modalitäten in einer Leistungsvereinbarung. Die Änderung des Verfahrens erübrigt die regelmässige Durchführung von Ausschreibungen und reduziert damit den Verwaltungsaufwand. Für die Tourismusorganisation kann so zudem die notwendige Planungssicherheit geschaffen werden, während für die Auftraggeber – also den Kanton und die Gemeinden – eine verlässliche Konstanz erreicht wird.

Das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus muss entsprechend angepasst werden. Mit der Gesetzesänderung sollen auch die Zuständigkeiten im Bereich Marktbearbeitung geklärt werden: Künftig sind der Kanton und die Gemeinden und nicht mehr nur die Gemeinden allein dafür zuständig.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Etablierung einer kantonalen Tourismusorganisation

Der Landrat beschloss im November 2018, in den Jahren 2019–2021 jährlich 350 000 Franken in den Tourismusfonds einzulegen, eine neue Trägerschaft für Tourismus und Freizeit mit einem kantonalen Leistungsauftrag auszustatten und diesen mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von höchstens 350 000 Franken abzugelten. Parallel dazu beschlossen die Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd an ihren jeweiligen Herbstgemeindeversammlungen 2018, die gleiche Trägerschaft mit dem gleichen Leistungsauftrag wie der Kanton auszustatten und diesen zusammen mit einem jährlichen Beitrag von total 400 000 Franken abzugelten. Insgesamt stellten die Gemeinden und der Kanton für den Leistungsauftrag an eine kantonale Vermarktungsorganisation somit jährliche Beiträge von 750 000 Franken zur Verfügung. Im Frühjahr 2019 wurde schliesslich mit der Visit Glarnerland AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG). Denn dieses weist die Aufgabe der Marktbearbeitung im Tourismus nicht dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam, sondern einzig den Gemeinden zu. Auch regelt das geltende Recht nicht, wie ein solcher Leistungsauftrag zu vergeben wäre. Der Kanton schrieb den Auftrag 2018 öffentlich aus. Die Visit Glarnerland AG erhielt diesen – als einzige Offertstellerin. Koordiniert mit dem erwähnten landrätlichen Finanzbeschluss wurde in der Ausschreibung eine Laufzeit der Vereinbarung von drei Jahren vorgesehen. Diese startete per 1. Juli 2019 und endete an sich am 30. Juni 2022.

1.2. Kritik am Ausschreibungsverfahren

Bereits mit der Ausschreibung mussten konkrete und hohe Anforderungen an den Leistungserbringer formuliert werden. Dies schränkte den Kreis der möglichen Offertsteller von vornherein stark ein. Beispielsweise sieht das Finanzierungsmodell vor, dass die Tourismusorganisation selber aus der Tourismuswirtschaft und von Dritten via Leistungsaufträge mindestens Beiträge in der Höhe des kantonalen Jahresbeitrags (350 000 Fr.) aufzubringen hat. So kam es, dass sich anfänglich zwar noch 34 Personen oder Organisationen für die Ausschreibungsunterlagen interessierten und vereinzelt auch Fragen dazu stellten, schliesslich jedoch nur eine einzige Offerte eingereicht wurde.

In der Folge wurde kritisiert, dass ein solches Ausschreibungsverfahren eine Farce sei, wenn am Schluss nur eine einzige Offerte resultiere bzw. resultieren könne. Man solle deshalb die rechtlichen Vorgaben überprüfen. Das Ziel besteht nun darin, künftig keine Ausschreibungen mehr durchführen zu müssen. Denn die Kritik ist berechtigt. Tatsächlich eignet sich das offene oder selektive Ausschreibungsverfahren – das Einladungs- und das freihändige Verfahren kommen aufgrund der Auftragshöhe von vornherein nicht in Frage – dort nicht, wo Voraussetzungen und Bedingungen derart eng vorgegeben werden müssen, dass kein Raum für eine Vielzahl von Offerten bleibt. Dies ist vorliegend nicht anders machbar, da die Finanzierungsvorgaben zwingend sind

und nicht anzunehmen ist, dass die Glarner Tourismuswirtschaft oder Dritte mehreren Organisationen Leistungsaufträge über jährlich mindestens 350 000 Franken zusichern wollen. Allein diese Vorgabe schliesst einen Wettbewerb damit faktisch aus.

1.3. Keine Alternative nach geltendem Recht

Man könnte argumentieren, eine neuerliche Ausschreibung sei auch nach geltendem Recht nicht nötig, weil der entsprechende Auftrag selber seinerzeit ohne Befristung ausgeschrieben wurde. Dadurch würde jedoch das Wesen des Ausschreibungsverfahrens verkannt. Die öffentlich-rechtliche Vergabe und der sich darauf stützende Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags würden zu stark auseinanderdividiert. Daher ist ein neues Verfahren zu definieren. Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung ist eine Übergangslösung zu treffen. Der Betrieb von Visit Glarnerland kann bis zum Vorliegen dieser Lösung nahtlos aufrechterhalten werden, wie das nachfolgende Kapitel zeigt.

1.4. Verlängerung des Mandats als Übergangslösung

1.4.1. Sicherstellung der Finanzierung bis Ende 2027

Im Herbst 2021 hatten der Landrat und die drei Glarner Gemeinden je über eine Verlängerung des Mandats der Visit Glarnerland AG und dessen finanzielle Abgeltung zu beraten, wobei der Landrat bereits im Zuge der Beratungen der Tourismusstrategie 2020–2023 mit Beschluss vom 22. Januar 2020 jährliche Einlagen über 850 000 Franken in den Tourismusfonds beschlossen hatte. Davon bestimmte er jährlich 350 000 Franken für eine kantonale Tourismusorganisation. Damit wurde der entsprechende Kantonsbeitrag bis und mit 2023 sichergestellt.

Folglich hatte der Landrat am 3. November 2021 nur mehr die Abgeltung des Leistungsauftrags von jährlich wiederum 350 000 Franken während der Jahre 2024–2027 zu beschliessen. Die Bedingung, dass auch die Gemeinden ihre Beiträge leisten, erfüllten diese an ihren jeweiligen Herbstgemeindeversammlungen 2021; sie bewilligten entsprechende Kredite für die Zeit von Mitte 2022 bis Ende 2027. Damit sind die notwendigen Beiträge der öffentlichen Hand an die kantonale Tourismusorganisation bis Ende 2027 sichergestellt.

1.4.2. Verlängerung der Leistungsvereinbarung

Ausgehend von der Mitte 2022 ausgelaufenen Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG wäre für die Folgezeit und mangels alternativer gesetzlicher Regelung grundsätzlich erneut eine Ausschreibung durchzuführen. Darauf soll jedoch zugunsten einer Verlängerung um lediglich einhalb Jahre im Sinne der erwähnten Übergangslösung verzichtet werden. Diese Zeit soll dazu genutzt werden, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für ein anderes Prozedere zu schaffen. Zudem dient die Verlängerung dazu, eine zeitliche Abstimmung mit der Tourismusstrategie 2020–2023 herbeizuführen. Dort hat der Landrat einen entsprechenden Kredit bis Ende 2023 gesprochen und damit seinen klaren Willen bekundet, die entsprechenden Mittel zugunsten einer kantonalen Tourismusorganisation bis Ende 2023 zur Verfügung zu stellen. Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung ist dadurch politisch legitimiert. Diese Überlegungen werden gestützt durch die entsprechenden Beschlussfassungen der Glarner Gemeinden, welche allesamt den nötigen Zeitraum abdecken und auch explizit zugunsten der Visit Glarnerland AG gesprochen wurden. So hat die Gemeinde

- Glarus Süd am 18. November 2021 einen Verpflichtungskredit von jährlich 110 000 Franken «für die Mandatsverlängerung mit Visit Glarnerland AG» für die Jahre 2022–2027 genehmigt.
- Glarus am 26. November 2021 einen Betriebsbeitrag für die Jahre 2022–2027 «zugunsten der Tourismusorganisation Visit Glarnerland AG» von jährlich 130 000 Franken genehmigt.
- Glarus Nord am 19. November 2021 einen jährlichen Verpflichtungskredit von 163 000 Franken als Betriebsbeitrag «an das kantonale Trägerschaftsmodell Tourismus und Freizeit (Visit Glarnerland AG)» für die Jahre 2022–2027 genehmigt.

Die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG wurde in der Folge bis Ende 2023 verlängert.

Da die vorliegende Gesetzesänderung frühestens mit der Landsgemeinde 2023 selber in Kraft treten kann, wäre die Leistungsvereinbarung zumindest bis Mitte 2023 zu verlängern. Die Anpassung der regierungsrätliche Verordnung, das Verfahren rund um die Gesuchseinreichung und ein allfälliges Rechtsmittelverfahren machen jedoch eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung bis Ende 2023 notwendig. Eine Verlängerung bis Ende 2023 genügt, um eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es ermöglicht, künftig auf weitere Ausschreibungen zu verzichten.

2. Lösungsansatz

Statt im Ausschreibungsverfahren können solche Leistungsaufträge auch gestützt auf ein Gesuch vergeben werden. Dabei bestimmt das Recht die Voraussetzungen und Bedingungen, welche die Gesuche erfüllen müssen. Der Besteller der Leistung entscheidet über die eingereichten Gesuche bzw. erteilt den Auftrag und

regelt mit dem berücksichtigten Gesuchsteller die Modalitäten der Leistungserbringung in einer Leistungsvereinbarung.

Eine solche Regelung ist durch die Fixierung der Voraussetzungen und Bedingungen für eine Auftragserteilung in einem Rechtserlass weniger flexibel als ein normales Ausschreibungsverfahren, in welchem diese Vorgaben mehr oder weniger frei bestimmt und auch angepasst werden können. Allerdings ist Konstanz und Rechtssicherheit über Flexibilität zu stellen, zumal aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mittlerweile alle für die Erfüllung des Leistungsauftrags wichtigen Voraussetzungen und Bedingungen bekannt sind.

Der wesentliche Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, dass für die Leistungserbringer Planungssicherheit geschaffen wird. Zwar erlaubt auch das laufende Controlling und vor allem die Befristung der Leistungsvereinbarung eine Steuerung der Aufgabenerfüllung. Aber der Auftragnehmer darf in aller Regel damit rechnen, dass die Leistungsvereinbarung verlängert wird, wenn er sich an das Vereinbarte hält und die dort definierten Ziele erreicht. Nur bei einer Nichtverlängerung der Leistungsvereinbarung ist öffentlich zur Einreichung neuer Gesuche einzuladen und nur so kann sich für einen anderen Gesuchsteller die Möglichkeit eröffnen, den Auftrag für die Marktbearbeitung zu erhalten. Diese gewisse Unsicherheit ist systembedingt und gewollt. Sie soll auch künftig bestehen bleiben, soweit man freibleiben will, ob man die Leistungsvereinbarung jeweils verlängern will.

Darüber hinaus wird die in Ziffer 1.1 erwähnte, bislang fehlende Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Marktbearbeitung im Tourismus mit einer Änderung von Artikel 11 Absatz 1 TEG geschaffen.

3. Vernehmlassung

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden standen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen positiv gegenüber, in der Mehrheit gar vorbehaltlos. Einigkeit bestand in Bezug auf den Systemwechsel vom Ausschreibungs- zum Gesuchsverfahren. Änderungsvorschläge betrafen Detailpunkte oder es bestand vereinzelt Erläuterungsbedarf. Ablehnung äusserte ein kantonales Departement in Bezug auf die ursprünglich vorgeschlagene Aufhebung der Limitierung der Einlagen in den Tourismusfonds. Auf eine Aufhebung der von der Landsgemeinde 2018 eingeführten Beitragslimitierung wurde in der Folge verzichtet. Somit kann der Landrat weiterhin maximal 4 Millionen Franken für eine Vierjahres-Periode in den Tourismusfonds einlegen.

Folgende Anliegen aus der Vernehmlassung wurden berücksichtigt:

- Es wurde vorgeschlagen, Artikel 2a Absatz 1 als Kann-Formulierung auszugestalten. Nachdem Artikel 2b Absatz 3 festhält, dass kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags besteht, wurde dies übernommen. Dies korrespondiert auch mit Artikel 2b Absatz 1. Allerdings ändert dies nichts daran, dass die klare Absicht besteht, eine Tourismusorganisation zu unterstützen.
- Es wurde angeregt, dass die im geltenden Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Bedingungen «innovative neue Angebote» und «gesamtkantonale sowie kantonsübergreifende Kooperationen im Marketing» für kantonale Beiträge in den Wirkungszielen enthalten sein sollten. Dies wurde mittels Verweis auf die bezeichnete Norm in der entsprechenden Erläuterung sichergestellt.
- Die Forderung nach einer höheren Eigenwirtschaftlichkeit wurde ausdrücklich unterstützt (Art. 2b Abs. 1 Bst. c). Die Festschreibung eines verbindlichen Mindestanteils von 50 Prozent wurde jedoch nicht übernommen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel 1a; Förderung einer Tourismusorganisation

Das neue Gesuchsverfahren, welches das bisherige Ausschreibungsverfahren ablöst, wird in einem neuen Abschnitt des TEG geregelt.

Artikel 2a; Beitrag

Der touristische Markt soll für den ganzen Kanton durch eine einzige Tourismusorganisation bearbeitet werden, finanziert durch die Gemeinden und den Kanton, wobei sich die Tourismusorganisation *angemessen* zu beteiligen hat (vgl. Art. 2b).

Artikel 2b; Voraussetzungen

Absatz 1: Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Gesuchstellers sind hoch. Namentlich diejenige nach Buchstabe d setzt voraus, dass der Gesuchsteller einen wesentlichen Anteil des Glarner Tourismus hinter sich weiss.

Absatz 1 Buchstabe c: Die Tourismusorganisation hat aus der Tourismuswirtschaft und von Dritten via Leistungsaufträge eigene Mittel zu erwirtschaften, welche Stand heute zumindest dem entsprechen, was der Kanton einbringt. Abhängig vom jeweiligen Finanzierungsmodell handelt es sich aktuell um 350 000 Franken pro Jahr, welche der Kanton bis 2027 aufwenden will. Die Tourismusorganisation hat jedoch eine höhere

Eigenfinanzierung anzustreben. Nach der Startphase werden eigene Mittel lediglich in gleicher Höhe wie der Kantonsbeitrag als *nicht angemessen* erachtet. Die jährlichen Einlagen in Höhe von 350 000 Franken in den Tourismusfonds zugunsten einer Tourismusorganisation sind bis Ende 2027 befristet. Primär, um die für Infrastruktur- und Projektvorhaben im Tourismus zur Verfügung stehenden Mittel nicht schmälern zu müssen, um für eine Tourismusorganisation eine genügende Planungssicherheit zu schaffen sowie mit Blick auf das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerland+ erachtete der Landrat Einlagen in dieser Höhe für gerechtfertigt. Er verzichtete darauf, die Mittel zugunsten einer Tourismusorganisation auf eine Fondseinlage von insgesamt 500 000 Franken auszurichten und somit zu reduzieren. Spätestens per 2028 müssen jedoch höhere Eigenmittel aufgebracht werden. Würden im Rahmen der Tourismusstrategie 2024–2027 die Einlagen in den Tourismusfonds gekürzt, würde die Förderung von Infrastruktur- und Projektvorhaben im bisherigen Umfang gefährdet. So könnten ab 2028 auch für eine Tourismusorganisation weniger Mittel zur Verfügung stehen. Jedenfalls wird die Angemessenheit der eigenerwirtschafteten Mittel spätestens ab diesem Zeitpunkt anders beurteilt.

Artikel 2c; Leistungsvereinbarungen

Zwingender Inhalt der befristeten Leistungsvereinbarung ist die Sicherstellung der effizienten Umsetzung des geforderten Konzepts (Art. 2b Abs.1 Bst. a) sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung. Die Leistungsvereinbarung regelt auch das Berichtswesen und das Controlling (Abs. 3).

Die Umsetzung der Wirkungsziele kann namentlich auch anhand der Unterstützungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 der bisherigen Fassung des TEG beurteilt werden.

Artikel 2d; Zuständigkeit und Verfahren

Absatz 1: Die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung ist zu publizieren.

Absatz 2: Der Regierungsrat regelt das Weitere in einer Verordnung, namentlich die Zuständigkeiten, die Modalitäten der Einreichung und die Behandlung der Gesuche, die Ausrichtung der Beiträge sowie das Berichtswesen und das Controlling. Beispielsweise erfordert die Befristung der Leistungsvereinbarung, dass geregelt wird, wie nach Fristablauf oder auf diesen Zeitpunkt hin verfahren werden soll. Eine Verlängerung bedingt eine entsprechende Berichterstattung und die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel rechtfertigt ein Controlling auch während der Laufzeit des Leistungsauftrags.

Artikel 10; Zweck und Einlagen

Die Bestimmung wird mit einer Sachüberschrift ergänzt.

Absatz 1: Nicht nur «Beiträge», sondern alle Arten von Finanzhilfen (vgl. Art. 4 Abs. 1) werden über den Tourismusfonds finanziert, namentlich auch die Beiträge für die Marktbearbeitung.

Artikel 11; Finanzierung

Die Bestimmung wird mit einer Sachüberschrift ergänzt.

Absatz 1: Die Marktbearbeitung ist seit 2019 nicht mehr allein Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich massgeblich, was entsprechend abgebildet wird. Namentlich die Beiträge an eine Tourismusorganisation (vgl. Art. 2a) finanzieren die beiden Gemeinwesen gemeinsam.

Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung, welche bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Projektbeiträge gewähren kann, wird durch die neuen Artikel 2a–2d ersetzt.

5. Inkrafttreten

Die Gesetzesanpassung tritt mit Beschluss durch die Landsgemeinde sofort in Kraft. Dadurch bleibt genügend Zeit, bis Ende 2023 das Gesuchsverfahren durchzuführen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderung des Verfahrens erübrigt die regelmässige Durchführung einer Ausschreibung und reduziert damit den Verwaltungsaufwand. Im Übrigen dürfte sie kostenneutral sein.

7. Beratungen der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter der Leitung von Landrat Roger Schneider, Mollis, nahm sich der Vorlage an.

7.1.1. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission unterstützte deren Stossrichtung. Auf die Ausschreibung des Auftrags zur Marktbearbeitung sei nur eine Offerte, jene der Visit Glarnerland AG, eingegangen. Dies zeige deutlich, dass sich das Ausschreibungsverfahren dort nicht eignet, wo Voraussetzungen und Bedingungen so eng gesetzt werden müssen.

Auch habe die bisherige Vorgehensweise nicht den Vorgaben vom Artikel 11 Absatz 1 TEG entsprochen. Dieses weise die Aufgabe der Marktbearbeitung im Tourismus nicht dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam, sondern einzig den Gemeinden zu. Dies werde nun korrigiert. Für die Kommission lag der wesentliche Vorteil dieser Vorlage jedoch darin, dass die Planungssicherheit für Visit Glarnerland mit dem neu vorgesehenen Verfahren erhöht wird. Selbstverständlich bleibe eine gewisse Unsicherheit. Diese sei jedoch systembedingt und gewollt.

Vorbehalte aus der Kommission betrafen eine mögliche Monopolstellung des bisherigen Anbieters. Es müsse sichergestellt werden, dass bei einem Wechsel des Verfahrens keine Monopolstellung zementiert wird und aus der Vereinbarung periodisch ausgestiegen werden kann, sollten die Leistungen nicht mehr mit den Anforderungen übereinstimmen. Dies werde jedoch sichergestellt.

7.1.2. Detailberatung

In der Detailberatung wurden verschiedene Begriffe in einzelnen Artikeln erläutert, ohne dass jedoch Änderungen an der Vorlage vorgenommen wurden. Die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung in Artikel 2 Absatz 1, wonach die Tourismusorganisation «einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet», wurde nach kurzer Diskussion abgelehnt. Nachhaltigkeit sei ein wichtiges Ziel und ein zentrales Thema in der Tourismusstrategie. Dieses Ziel sei jedoch bereits in Artikel 1 TEG festgehalten.

Diskutiert wurde auch die Vereinbarungsdauer. Die Leistungsvereinbarung wird stets auf vier Jahre abgeschlossen. Vor dem Auslaufen werden jeweils die erbrachten Leistungen und eine allfällige Verlängerung geprüft. Diese Frist ergibt sich aufgrund des Kredits, den der Landrat sprechen darf. Die Vereinbarung wird bei Zufriedenheit verlängert, ansonsten kann der Auftrag neu vergeben werden. Daraus ergebe sich für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Abläufe und auch eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit.

Seitens der Kommission wurde die Arbeit von Visit Glarnerland gelobt. Ihr war es jedoch auch ein Anliegen, dass das bisherige Leistungsniveau mindestens gehalten werden könne. Man sei sich jedoch bewusst, dass eine professionelle Vermarktung alleine nicht reicht. Für eine erfolgreiche Zukunft des Glarner Tourismus brauche es auch engagierte Anbieter.

Die Kommission beantragte dem Landrat schliesslich, die Vorlage der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung zu unterbreiten.

7.2. Landrat

Auch im Landrat wurde die Vorlage gut aufgenommen. Eintreten war wie in der Kommission unbestritten. Alle Votanten beantragten Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung von Kommission und Regierungsrat. Visit Glarnerland wurde wiederum eine gute Leistung attestiert. Allerdings sei auch Wert auf das Controlling zu legen. Die Vereinfachung der Vergabe der Leistungsvereinbarung wurde unterstützt. Das anfänglich gewählte Ausschreibungsverfahren sei unbefriedigend. Auch künftig müsse die Tourismuswirtschaft hinter der kantonalen Tourismusorganisation stehen. Diese müsse zusätzliche Gelder von Dritten, etwa aus der Tourismuswirtschaft akquirieren. Der Landrat erwarte diesbezüglich Transparenz – vor allem im Zusammenhang mit der Gewährung des Verpflichtungskredits für die nächsten Jahre durch den Landrat. Die Gemeinden würden diese Informationen ebenfalls benötigen.

In der Detailberatung wurden keine Änderungsanträge gestellt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage einstimmig unverändert zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Februar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 2 (*neu*)

1a. Förderung einer Tourismusorganisation

Art. 2a (*neu*)

Beitrag

¹ Zur Erreichung der Wirkungsziele kann der Kanton an eine Tourismusorganisation im Kanton Glarus einen jährlichen Beitrag ausrichten.

² Der Beitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden.

Art. 2b (*neu*)

Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge ausrichten, sofern die Tourismusorganisation:

- a. ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung der Wirkungsziele dieses Gesetzes einreicht;
- b. die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts aufweist;
- c. sich mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen kann; und
- d. einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger vertritt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.

Art. 2c (*neu*)

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Konzepts zur Erreichung der Wirkungsziele sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung sicher.

³ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a. die Modalitäten der Ausrichtung der Beiträge;
- b. das Berichtswesen;
- c. das Controlling.

⁴ Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.

Art. 2d (*neu*)

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Gelegenheit zur Einreichung von Beitragsgesuchen ist in geeigneter Weise zu publizieren.

² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Zweck und Einlagen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Tourismusfonds dient der Finanzierung der Finanzhilfen nach diesem Gesetz.

² Er wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt und von der Staatskasse verwaltet.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Finanzierung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden und der Kanton finanzieren die Marktbearbeitung.

² Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.